

**Büro Berlin**

Tel.: +49 (0) 30 423 88 06

Fax: +49 (0) 30 40500769

E-Mail: [info@paritaet-ptg.de](mailto:info@paritaet-ptg.de)

DER PARITÄTISCHE TARIFGEMEINSCHAFT e.V. | Kollwitzstraße 94-96 | 10435 Berlin

**An die Mitglieder des  
Paritätische Tarifgemeinschaft e.V.**

Berlin, den 13. Januar 2021

**COVID-19-Erkrankung - Arbeitsunfall und Berufskrankheit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infolge einer Beschäftigung, kann eine daraus resultierende COVID-19-Erkrankung auf der Grundlage der aktuellen Erkenntnisse über die Verbreitung des Corona-Virus einen Arbeitsunfall und Berufskrankheit darstellen.

**A. Arbeitsunfall**

Zunächst ist zu unterscheiden, ob es sich um unversicherte oder versicherte Lebensbereiche innerhalb der Einrichtung/des Unternehmens handelt.

Infektionen, die in grundsätzlich unversicherten Lebensbereichen (z.B. beim Kantinenbesuch) eintreten, können nur in eng begrenzten Ausnahmefällen als Arbeitsunfälle gelten. Voraussetzung ist, dass dort eine gesteigerte Infektionsgefahr besteht, die ausnahmsweise dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zuzurechnen ist und der sich die versicherte Person nicht oder nur unter unzumutbaren Umständen entziehen kann.

Versicherter Lebensbereich – Ausübung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung/Tätigkeit & Infektion innerhalb einer Arbeitsschicht

Erfolgt eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 muss die Infektion auf eine nachweislich mit dem Virus infizierte Person („Indexperson“) zurückzuführen sein. Dies setzt einen intensiven beruflichen Kontakt mit der Indexperson voraus. Hierbei kommt es vor allem auf die Dauer und die Intensität des Kontaktes an. Lässt sich keine konkrete Indexperson feststellen, kann im Einzelfall auch ein nachweislich massives Infektionsgeschehen (sog. Ausbruchsgeschehen) im Betrieb oder Einrichtung oder eine größere Anzahl infizierter Personen innerhalb eines Betriebes oder Einrichtung ausreichen. Dies gilt im Übrigen auch, wenn die Infektion auf dem Weg zur oder von der Arbeit eingetreten ist.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob im maßgeblichen Infektionszeitraum Kontakt zu anderen Indexpersonen außerhalb der versicherten Tätigkeit bestand und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung einer COVID-19-Erkrankung als Arbeitsunfall vorliegen, hat der zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft, Unfallkasse oder kommunaler Träger) im Einzelfall zu prüfen und zu bewerten. Liegt ein Versicherungsfall vor, bestehen selbstverständlich die gesetzlichen Ansprüche auf Leistungen. Die Kosten für eine genaue Diagnose (etwa für den Test auf das

Fortsetzung Seite -2-

Coronavirus) trägt bei einem begründeten Verdacht auf eine beruflich bedingte SARS-CoV-2-Infizierung der Unfallversicherungsträger.

Wir empfehlen daher eine Anzeige bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger unbedingt vorzunehmen und die entsprechende Dokumentation sicherzustellen.

Hinweise finden Sie außerdem auf der Homepage Ihrer Berufsgenossenschaft bzw. der DGUV unter dem Link: [https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona\\_arbeitsunfall/index.jsp](https://www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp)

## **B. Berufskrankheit**

Der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten beim Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hat festgestellt, dass derzeit eine Anerkennung von Covid-19 Erkrankungen als Berufskrankheit bei Personen möglich ist, die im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig sind.

Die geltende Berufskrankheitenliste (Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung) enthält unter der Nr. 3101 die Bezeichnung "Infektionskrankheiten"; dies schließt auch eine Erkrankung durch Covid-19 ein. Die Berufskrankheit gilt allerdings nicht uneingeschränkt, sondern ist auf bestimmte Berufs- und Tätigkeitsfelder beschränkt. Nach der Definition in der Verordnung ist Voraussetzung, dass der Versicherte "im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war."

Weiterführende Hinweise sowie Aktualisierungen in Sachen Berufskrankheit finden Sie unter folgendem Link: <https://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Gesetzliche-Unfallversicherung/anerkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html>

Bei weiteren Fragen zum angesprochenen Thema stehen wir Ihnen selbstverständlich gern unter [info@paritaet-ptg.de](mailto:info@paritaet-ptg.de) zur Verfügung.

Ihr Team des PTG e.V.

Sebastian Jeschke  
Geschäftsführung

Karina Schulze  
Rechtsreferentin

Sandy Martak  
Assistentin der Geschäftsführung